

**Öffentlicher Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster
Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung im Gestaltungsplangebiet, Genehmigungsverfügung Baudirektion
Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Baudirektion**

Der Gemeinderat Uster hat am 21. Januar 2019 beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, bestehend aus
 - Vorschriften mit Art. 1–15 vom August 2015
 - Situationsplan 1:500 vom August 2015wird festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen vom August 2015 wird genehmigt.
3. Vom Planungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom September 2018 wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der kommunale Siedlungsplan vom 7. April 1984 wird im Bereich des Gestaltungsplanperimeters den aktuellen Gegebenheiten angepasst und gemäss Situation 1:10'000 vom August 2015 der östliche Arealteil als «Schutzwürdiges Ortsbild» bezeichnet.
5. Der Zonenplan 1998 wird im Bereich des Gestaltungsplanperimeters den aktuellen Gegebenheiten angepasst und gemäss Situation 1:5000 vom August 2015 der westliche Arealteil der «Freihaltezone» und der östliche Teil der «Kernzone, Kirchner, Lärmempfindlichkeitsstufe III» zugewiesen.
6. Das Grundstück mit einem Buchwert von 4'431'450 Franken wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert.

An der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 genehmigten die Stimmberechtigten der Stadt Uster den öffentlichen Gestaltungsplan.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat verfügt:

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, welcher der Grosse Gemeinderat Uster mit Beschluss vom 21. Januar 2019 festgesetzt hat, wird genehmigt (Verfügung Nr. 1014/19 vom 24. Januar 2020).
- II. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung, welche der Grosse Gemeinderat Uster mit Beschluss vom 21. Januar 2019 festgesetzt hat, wird genehmigt (Verfügung Nr. 1431/19 vom 24. Januar 2020).
- III. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, welche der Grosse Gemeinderat Uster mit Beschluss vom 21. Januar 2019 festgesetzt hat, wird genehmigt (Verfügung Nr. 1432/19 vom 24. Januar 2020).

Die Unterlagen liegen ab **Freitag, 7. Februar 2020**, während 30 Tagen bei der Stadt Uster, Stadtraum und Natur, 3. Stock, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, während der Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates sowie gegen die Genehmigungsentscheide der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Beschlüsse sind, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit wie möglich, beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Publikation erscheint auch im Amtsblatt des Kantons Zürich vom Freitag, 7. Februar 2020.

Stadt Uster, Bau
Oberlandstrasse 78, 8610 Uster
bau@uster.ch